

14.10.26

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates "Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes - Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten Bildaufnahmen schließen"

Bundesministerium
der Justiz und
Verbraucherschutz
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 13. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

zu der am 6. März 2026 gefassten EntschlieÙung des Bundesrates „Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes – Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten Bildaufnahmen schließen“ (Bundesratsdrucksache 26/26 (Beschluss)) nehme ich für die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die unbefugte Herstellung sexuell motivierter Bildaufnahmen einen erheblichen Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild darstellt und schwere Folgen für das Opfer haben kann.

Sie hat deshalb am 7. Oktober 2026 einen Gesetzentwurf zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt beschlossen, der dieses Anliegen aufgreift.

Der Tatbestand des § 184k StGB soll erweitert werden. Künftig soll nach § 184k Absatz 1 Nummer 1 StGB das unbefugte Herstellen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen sexueller Handlungen oder unbekleideter Intimbereiche strafbar sein. Auch das unbefugte Herstellen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen bekleideter intimer Körperteile soll strafbar sein, wenn diese in einer Weise abgebildet sind, die die Bildaufnahme prägt und offensichtlich darauf abzielt, diese Körperteile sexualisiert darzustellen. Die Strafbarkeit soll künftig unabhängig davon sein, ob die Bildaufnahmen in einem besonders geschützten Raum oder unter Umgehung eines Anblickschutzes hergestellt werden. Damit werden die in der Begründung des Beschlusses des Bundesrates konkret angesprochenen Fälle des Filmens von unbekleideten intimen Körperteilen in öffentlich zugänglichen Bereichen (wie etwa einer Sauna) und des sexuell motivierten Filmens von bekleideten intimen Körperteilen (Fall Yanni Gentsch) erfasst. Die Möglichkeit zur Einziehung von Bildträgern sowie Bildaufnahmegeräten oder anderer technischer Mittel ist ebenfalls vorgesehen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird nun in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Anette Kramme